

Aide-Mémoire aus Anlass des Gespräches mit Außenminister Johann Wadephul am 19. November 2025

Querschnittsthema: Menschenrecht auf Frieden
Organisation AG Frieden im Forum Menschenrechte, Internationale Frauenliga für Frieden und Freiheit, IPPNW, Kindernothilfe, Pax Christi, Terre des Hommes
Beschreibung der Menschenrechtsproblematik: <p>1. „Jeder Mensch hat das Recht, Frieden zu genießen unter Bedingungen, in denen alle Menschenrechte gefördert und geschützt werden und Entwicklung vollständig realisiert wird“ heißt es in Artikel 1 der Erklärung über das Recht auf Frieden (A/RES/71/189), die die UN-Generalversammlung am 19. Dezember 2016 mit großer Mehrheit angenommen hat.¹ Wenige Monate zuvor war sie schon im UN-Menschenrechtsrat verabschiedet worden.</p> <p>Das Menschenrecht auf Frieden ist schon in der UN-Charta von 1945 und in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 verankert. In der UN-Charta verpflichten sich alle Mitgliedsstaaten, die Menschheit vor der Geißel des Krieges zu bewahren, als gute Nachbarn in Frieden miteinander zu leben, ihre Kräfte zu vereinen, um den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu wahren und über Streitigkeiten zu verhandeln, um Kriege zu verhindern oder sie schnell zu beenden. Dies gilt insbesondere für Deutschland nach 1945 und seine Verpflichtung, zu einer europäischen Friedensordnung beizutragen.²</p> <p>Auch die Ziele für Nachhaltige Entwicklung (Agenda 2030) betonen in SDG16 die Wichtigkeit der Schaffung friedlicher und inklusiver Gesellschaften für eine nachhaltige Entwicklung. Kriege und bewaffnete Konflikte zwingen Menschen zur Flucht und heizen die weltweite Klimakrise und Naturzerstörung weiter an – schätzungsweise 5,5% der globalen Treibhausemission entstehen durch Rüstung und Kriege. Im SDG16 wird das Ziel gesetzt, alle Formen der Gewalt deutlich zu verringern und speziell den Missbrauch und die Ausbeutung von Kindern und alle Formen von Gewalt gegen Kinder bis 2030 zu beenden.</p> <p>All diese Verpflichtungen gelten auch für Deutschland, die Bundesregierung und Landesregierungen, und alle EU-Staaten. Der Einsatz für Verhandlungslösungen, Diplomatie und die friedliche Beilegung von Kriegen und Konflikten ist nicht eine von mehreren möglichen Optionen, sondern verpflichtend. Ebenso ergibt sich aus den völkerrechtlichen Normen die Verpflichtung zur Abrüstung und zur Achtung des Menschenrechts auf Kriegsdienstverweigerung.</p>
<p>2. Das Menschenrecht auf Kriegsdienstverweigerung ist unter anderem im Recht der Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit normiert und gilt gerade auch in Kriegszeiten. Dies haben verschiedene UN-Institutionen wie der UN-Menschenrechtsrat und der UN-Menschenrechtsausschuss immer wieder bestätigt.³ Im Grundgesetz ist das Recht auf Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen in Artikel 4 Absatz 3 verankert.</p>
<p>3. Das grundsätzliche Verbot der Rekrutierung von Minderjährigen, also unter 18-Jährigen, als Soldat:innen, egal ob freiwillig oder zwangsweise, ist in einem Zusatzprotokoll der UN-Kinderrechtskonvention normiert, das Deutschland und fast alle Staaten weltweit ratifiziert haben. Ebenso folgt es aus den in der UN-Kinderrechtskonvention für alle unter 18-Jährigen garantierten Schutzrechten (Schutz vor allen Formen der Gewalt, Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit, Schutz vor ausbeuterischer und riskanter Arbeit, u.a.).</p>
<p>4. Rüstungsexporte unterliegen nach dem Völkerrecht und besonderen völkerrechtlichen Verträgen wie dem Waffenhandelsvertrag (ATT), dem Gemeinsamen Standpunkt der EU zu Waffenexporten (GS) oder der UN-Kinderrechtskonvention strengen Beschränkungen. Sie dürfen weder den Frieden gefährden noch zu Menschenrechtsverletzungen führen oder die Entwicklung von Ländern behindern, ebenso sind</p>

¹ Die EU-Länder hatten sich in einer UN-Arbeitsgruppe für eine solche Erklärung eingesetzt, in der es aber keinen Konsens zu bestimmten Punkten gab (z.B. zur Definition von Frieden). Deutschland stimmte daraufhin bei der Abstimmung in der UN-Generalversammlung gegen die Resolution.

² „Die Bundesregierung betrachtet den Frieden als das höchste Gut. Wir sind uns sicher darin einig, dass von deutschem Boden kein Krieg mehr ausgehen darf [...] Wirklicher Friede und Sicherheit können auf die Dauer nur in einer europäischen Friedensordnung gefunden werden.“ (Willy Brandt, Erfurt, März 1970)

³ Zum Beispiel: CCPR General Comment No. 22: Article 18 (Freedom of Thought, Conscience or Religion)

Rüstungsexporte in Gebiete mit bewaffneten Konflikten gemäß ATT und GS untersagt.⁴ Dazu gehören die Konfliktregionen Naher Osten und Nordafrika (darunter Israel, Saudi-Arabien, Katar, Vereinigte Arabische Emirate, Ägypten), die Türkei, Indien, Indonesien, Singapur, Thailand, die Philippinen, Brasilien und Mexiko.

Konkrete Empfehlungen an die Bundesregierung:

Wir fordern die Bundesregierung und -behörden auf, die Ihnen durch die UN-Charta, das Völkerrecht und das Grundgesetz auferlegten Verpflichtungen zum Einsatz für ein friedliches Zusammenleben und das Menschenrecht auf Frieden konsequent umzusetzen und sich national und international für friedliche Konfliktlösung, Friedensbildung und zivile Krisenprävention einzusetzen.

Die Bundesregierung soll

1a. Diplomatie, Völkerverständigung und friedlicher Konfliktlösung Vorrang geben und massiv in zivile Konfliktlösung, Friedensbildung und zivile Krisenprävention investieren

1b. die Integration von Menschenrechten, Ziviler Krisenprävention und Friedensförderung auf allen politischen Ebenen im Auswärtigen Amt, dem Entwicklungsministerium, dem Kanzleramt und interministeriell sicherstellen

2. sich national und international für die Einhaltung des Menschenrechts auf Kriegsdienstverweigerung einsetzen und Kriegsdienstverweigerer:innen, Militärdienstentzieher:innen (Menschen auf der Flucht vor Militärdienst) und Deserteur:innen Asyl gewähren – auch aus Russland, Belarus und der Ukraine

3. die Rekrutierung von Minderjährigen in die Bundeswehr einstellen, wie es schon über 150 Staaten getan haben (Einhaltung des internationalen Straight-18-Standards) und Bundeswehrwerbung bei Minderjährigen und die Militarisierung der Jugend stoppen – insbesondere um regelmäßig vorkommende schwere Kinderrechtsverletzungen an minderjährigen Bundeswehrsoldat:innen wie sexuelle Gewalt, Unfälle und psychische Schäden zu beenden⁵ (s. auch Aide Memoire „Kinder in bewaffneten Konflikten“).

4a. sich weltweit für ein Ende von Militarisierung und Aufrüstung und stattdessen für bestehende und neue Abrüstungsverträge einsetzen, insbesondere im Bereich atomarer Waffen (Folgeabkommen zum INF-Vertrag, Atomwaffenverbotsvertrag, ...), anderer geächteter Waffen wie Antipersonenminen und Streumunition und autonomer Waffen

4b. die Stationierung von Mittelstreckenwaffen in Deutschland stoppen, die eine neue Rüstungsspirale in Europa befördern. Auch droht Deutschland dadurch zum bevorzugten Ziel einer atomaren Eskalation zu werden.

4c. bei Rüstungsexporten die Vorgaben und Ausschlusskriterien des verbindlichen Gemeinsamen Standpunktes der EU, des Waffenhandelsvertrages und anderer Völkerrechtsverträge einhalten. Insbesondere Rüstungsexporte in Länder und Regionen mit bewaffneten Konflikten (sofern kein Selbstverteidigungsrecht nach UN-Charta Art. 51 besteht) und schweren Menschenrechtsverletzungen durch staatliche Akteure müssen konsequent gestoppt werden. (s. auch Aide Memoire „Kinder in bewaffneten Konflikten“)

5a. sich aktiv, konsequent und ohne Ausnahmen international für die Einhaltung des Völkerrechts einsetzen und Verstöße klar und deutlich benennen, gerade auch wenn sie von Partnerländern begangen werden. Verantwortliche Staaten und Personen müssen sanktioniert werden und dürfen insbesondere keine Rüstungslieferungen mehr erhalten

5b. sich aktiv und konsequent für die Strafverfolgung von Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit einsetzen, Haftbefehle des internationalen Strafgerichtshof konsequent umsetzen und das deutsche Völkerstrafgesetzbuch konsequent und verstärkt anwenden, auch für Verbrechen in wenig beachteten Konflikten wie Myanmar, Sudan und Jemen. Den nationalen und internationalen Strafverfolgungsbehörden müssen dafür ausreichend Mittel zur Verfügung gestellt werden

6. das Recht auf Asyl einhalten und konsequent umsetzen, die Zurückweisungen an den EU-Außengrenzen stoppen und deren Militarisierung beenden (s. auch Aide Memoires zu Asylrecht)

⁴ Marauhn, Burck, Strobel: [Deutsche Rüstungsexporte – europäische und internationale Verpflichtungen](#), 2024

⁵ [Bundestagsdokument 20/11991 von 2024](#), [Bundesverteidigungsministerium Dokument von 2021](#)